

Information über die Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO)

Sehr geehrte Damen und Herrn,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Informationsabend der Vereinsakademie des Salzburger Bildungswerkes. Wir möchten Sie über die Inhalte und Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informieren und helfen diese erfolgreich umzusetzen. Die Inhalte der Präsentation und des Dokuments geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Artikel des Amtsblattes der EU (L 119).

Von der DSGVO sind nur natürliche Personen, die personenbezogene Daten ausschließlich für den privaten oder familiären Bereich verarbeiten, ausgenommen (Artikel 3, c). Dies bedeutet, dass alle anderen Stellen die Richtlinien der DSGVO umsetzen und einhalten müssen.

Haftungsausschluss: Die Angaben dieses Dokuments wurden sorgfältig bearbeitet, erfolgen aber ohne Gewähr. Eine Haftung des Vortragenden oder Salzburger Bildungswerk ist ausgeschlossen.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union L 119

Erhebung des IST-Zustandes

Damit Sie die Richtlinien der DSGVO umsetzen können, sollte mit der Erhebung des IST-Zustandes begonnen werden. Die Beantwortung der nachstehend angeführten Fragen, hilft Ihnen bei der Umsetzung der DSGVO.

Verarbeitung personenbezogener Daten

- Welche personenbezogenen Daten werden im Verein verarbeitet bzw. gespeichert?
- Werden personenbezogene Daten, die gemäß Artikel 9 den besonderen Kategorien zuzuordnen sind, verarbeitet bzw. gespeichert?
- Wurden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (z.B. Beitrittserklärung) erhoben?

Tipp: Schreiben Sie die Art der personenbezogenen Daten z.B.: Name, Vorname, Geburtsdatum, ... auf und überlegen Sie, ob bestimmte Arten überhaupt für die Erfüllung der Aufgaben (Vereinsorganisation) bzw. des Vereinszwecks benötigt werden (Artikel 5 = Datenminimierung).

Grundsatz der Zweckbindung (Artikel 5)

- Dient die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke?
- Sind diese in den Statuten oder anderen vereinsinternen Regelungen angeführt?

Tipp: Notieren Sie bitte welche personenbezogene Daten für welche Zwecke verarbeitet werden. Diese Informationen benötigen Sie für das Formular „Ausdrückliche Einwilligung“.

Achtung! Die personenbezogenen Daten dürfen nachher zu keinem anderen Zweck ohne ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

Rechtmäßigkeit (Artikel 6)

- Haben die Mitglieder eine Beitrittserklärung unterschrieben?
- Werden **nur** die über die Beitrittserklärung angegeben personenbezogenen Daten verarbeitet?
- Befindet sich auf der Beitrittserklärung der Hinweis, dass die betroffene Person für die Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden ist?
- Werden andere, nicht auf der Beitrittserklärung erhobene, personenbezogene Daten verarbeitet?

Hinweis: Die Beitrittserklärung gilt in Verbindung mit den Statuten als Vereinbarung zwischen dem Verein und der betroffenen (beigetretenen) Person.

Tipp: Befindet sich auf der Beitrittserklärung der Hinweis, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden ist, lassen Sie bitte die vor dem 25. Mai 2018 beigetretenen Personen eine „Ausdrückliche Einwilligung“ unterschreiben (Nachweis- und Informationspflicht).

Einwilligung, Bedingungen (Artikel 7)

Die „Ausdrückliche Einwilligung“ stellt mit der Beitrittserklärung und den Statuten die „Rechtmäßigkeit“ der Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Für den Verantwortlichen gilt die Beweispflicht.

- In welcher Form haben die betroffenen Personen bisher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingewilligt?
- Gibt es von der betroffenen Person eine Unterschrift?

Tipp: Auch, wenn die betroffenen Personen eine „alte Form“ einer Einwilligung unterschrieben haben, sollte eine „Ausdrückliche Einwilligung“ nach den Vorgaben der DSGVO erstellt und unterschrieben werden.

Achtung! Verarbeiten Sie personenbezogene Daten von Gäste, dann müssen diese auch eine „Ausdrückliche Einwilligung“ (nur für die betroffenen Daten z.B. Foto- und Filmaufnahmen) unterschreiben.

Einwilligung eines Kindes (Artikel 8)

- Sind in Ihrem Verein Kinder (Mitglieder), die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben?
- Haben in diesem Fall deren Eltern oder Erziehungsberechtigten die Beitrittserklärung unterschrieben?

Tipp: Auch, wenn die Erziehungsberechtigten eine „alte Form“ einer Einwilligung unterschrieben haben, sollte eine „Ausdrückliche Einwilligung“ nach den Vorgaben der DSGVO erstellt und unterschrieben werden. Haben Kinder das 14. Lebensjahr vollendet, ist die Einwilligung in einfachen Worten und leicht verständlich zu formulieren. Die Inhalte einer Einwilligung werden in einem eigenen Punkt beschrieben.

Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten

Beantworten Sie bitte diese Fragen, soweit diese für Ihren Verein zutreffen, sorgfältig. Die Antworten benötigen Sie für weitere Arbeitsschritte.

- Wie und in welcher Form werden die personenbezogenen Daten gespeichert (Betroffenenrecht)?
- Werden die personenbezogenen Daten im Anlassfall berichtet (Artikel 5)?
- Werden die personenbezogenen Daten gesichert = Backup (Artikel 32)?
- Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert (Artikel 5)?
- Sind die personenbezogenen Daten vor unerlaubten Zugriff oder Diebstahl gesichert (Artikel 32)?
- Wie, in welcher Form und an wem werden personenbezogene Daten versandt (Artikel 32)?
- Wer von den Funktionären verarbeitet personenbezogenen Daten und wurden sie dafür autorisiert (Artikel 32)?

- Haben die Funktionäre Anweisungen (z.B. Datenschutz, Datenweitergabe, Datenverlust oder Datendiebstahl) für die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten (Artikel 32)?
- Werden personenbezogene Daten im Internet (auf eigene Server oder durch Provider) verarbeitet und werden die gemäß Artikel 32 geforderten Sicherheitsstandards eingehalten?
- Befinden sich die Server ihres Providers in einem Drittland = „Nicht EU-Land“?
- Werden personenbezogene Daten an Dritte (Auftragsbearbeiter oder weitere Verantwortliche) zur Bearbeitung weitergegeben bzw. übermittelt?
- Werden personenbezogene Daten an Drittländer = „Nicht EU-Länder“ oder internationale Organisationen weitergegeben (Artikel 44)?

Tipp: Beantworten Sie diese Fragen mit den Funktionären, die mit personenbezogenen Daten arbeiten. Verfügen Sie nicht über die Information, wo und in welchem Land Ihr Provider die personenbezogenen Daten Ihres Vereins speichert, so muss dieser die Auskunft geben. Lassen Sie sich auch bestätigen, dass der Provider die DSGVO umgesetzt hat und diese auch einhält.

Umsetzung der DSGVO

Nach der Erhebung des IST-Zustands und durch die Beantwortung der zuvor gestellten Fragen kann mit der Umsetzung der Richtlinien für die DSGVO begonnen werden.

Eventuelle Anpassung der Statuten des Vereins

Sollte die Zweckbindung, die sich aus der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergeben, in den Statuten nicht beinhaltet sein, sollte die Überarbeitung bzw. Ergänzung der Statuten überdacht und durch die Generalversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Mit den aktualisierten und an die DSGVO angepassten Statuten können Sie im Anschluss die „Ausdrückliche Einwilligung“, die die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bildet, erstellen.

Erstellung der „Ausdrücklichen Einwilligung“

Die „Ausdrückliche Einwilligung“ muss die Bedingungen gemäß Artikel 7 beinhalten. Die betroffene Person muss über die Art und den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert werden. Gibt es mehrere Verarbeitungsarten, müssen diese extra beschrieben und die Auswahl durch die betroffene Person ermöglicht werden. Besonders wichtig ist auch die Beschreibung des Zwecks der Erstellung von Foto und Videoaufnahmen und was mit diesen geschieht (z.B. Veröffentlichung im Internet) erwähnt werden. Es muss auch angeführt werden, ob die personenbezogenen Daten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Ebenso muss diese Einwilligung beinhalten wie lange die personenbezogenen Daten und zu welchem Zweck gespeichert und wann diese gelöscht werden.

Im Anschluss muss die betroffene Person über deren Rechte gemäß der DSGVO informiert bzw. aufgeklärt werden.

Einwilligung auf dem Webauftritt (Homepage)

Die Einwilligung muss einfach, klar und verständlich formuliert und mittels „Klick“ zu bestätigen sein. Der Inhalt dieser Einwilligung muss über die Speicherung von Daten des Besuchers (z.B. IP-Adresse, ...), die Verwendung von Cookies (z.B. bei einem Webshop) informieren. Genaue Informationen, welche Daten gespeichert und wie lange diese gespeichert werden, erhalten Sie von Ihren Provider.

Achtung! Bei einem Webauftritt sind auch andere Gesetze (z.B. das Telemediengesetz, Urheberrecht, ...) zu berücksichtigen. Firmen, welche bestimmte Tools anbieten (z.B. Webanalyse) sind anzugeben.

Erstellung einer Richtlinie für Funktionäre

Die Autorisierung, dass Funktionäre einen Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten und die Art der Verarbeitung muss sich aus den Statuten des Vereins und die Beschreibung deren Aufgaben ergeben. Die Funktionäre müssen über die Bestimmungen des Datenschutzes und für die Geheimhaltung personenbezogener Daten informiert und zur Einhaltung verpflichtet werden.

Ebenso dürfen sie keine personenbezogenen Daten ohne Auftrag an jegliche Empfänger bzw. Dritte weitergeben. Sie müssen den Zugang zu ihren Datenverarbeitungsgeräten (Computer oder mobile Geräte) vor unbefugten Zugriff schützen. Ausdrücke sind vor unbefugten Zugriff zu versperren. Die Richtlinien über die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 32 sind dabei zu berücksichtigen bzw. umzusetzen. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist dem Verantwortlichen gemäß den Bestimmungen der DSGVO (Artikel 33) zu melden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Verarbeitungsverzeichnis) gemäß Artikel 30, Absatz 5 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu führen.

Tipp: Damit der Verantwortliche einen Gesamtüberblick hat, empfehlen wir trotzdem die Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses.

Foto- und Filmaufnahmen

Werden Personen fotografiert oder gefilmt gilt dies als Verarbeitung personenbezogener Daten. Dafür wird von den betroffenen Personen eine ausdrückliche Einwilligung benötigt. Dabei sind der Zweck und die weitere Verarbeitung (z.B. Veröffentlichung) anzuführen. Wird bei vorhandenen oder geplanten Aufnahme ein anderer Zweck beabsichtigt, so ist bei den betroffenen Personen eine eigene Einwilligung einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Fotografieren oder Filmen vor Durchführung anzukündigen (z.B. Einladung oder Durchsage).

Achtung! Bei Foto- und Filmaufnahmen müssen zusätzliche Gesetze und Bestimmungen (z.B. Bildnis-Schutz, Urheberrecht, ...) berücksichtigt werden. Ebenso sind bei einer Videoüberwachung eigene gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Portraitfotos, die für den Mitgliedsausweis benötigt werden, müssen keine besonderen Bestimmungen eingehalten werden. Ein Hinweis in der „Ausdrücklichen Einwilligung“ wird empfohlen.

Speicherbegrenzung

Beendet ein Mitglied seine Mitgliedschaft, so ist der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nicht mehr gegeben (Artikel 5). Diese sind daher zu löschen. Die personenbezogenen Daten könnten jedoch für statistische Zwecke anonymisiert werden. Dabei darf die Identität der ausgestretenen Person nicht mehr feststellbar sein.

Achtung! Prüfen Sie vor dem Löschen personenbezogener Daten die gesetzliche Aufbewahrungsfrist.

Änderung der Zweckbindung für Archivzwecke (Artikel 89)

Beabsichtigen Sie personenbezogene Daten oder Teile davon für Archivzwecke zu verarbeiten, so muss dies begründbar sein. Da es eine Änderung der ursprünglichen Zweckbindung ist, muss bei der betroffenen Person eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden.

Zusätzliche Beurteilungen

Wenn Ihr Verein besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheits- oder Vitaldaten) verarbeitet, sollten besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 32) bedacht und eine Datenschutz-Folgeabschätzung (Artikel 35) erstellt werden. Müssen personenbezogene Daten an Dritte, Drittstaaten oder internationale Organisationen weitergeben werden, ist mit dem Auftragsverarbeiter oder Verantwortlichen ein Vertrag oder eine Vereinbarung abzuschließen. Die Weitergabe personenbezogener Daten dürfen an Drittländer oder internationale Organisationen nur dann weitergegeben werden, wenn diese mit der EU ein Abkommen verfügen.